

Elternbeitragsreglement

2019

Stand Aktenauflage Wintergemeindeversammlung 2019

Gestützt auf das Kinderbetreuungsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Turgi vom XXX erlässt der Gemeinderat Turgi folgende Richtlinien:

1 Allgemein

Das Elternbeitragsreglement ist Teil des Kinderbetreuungsreglements und hat Gültigkeit für alle Betreuungsinstitutionen (Kindertagesstätten, modulare Tagesstrukturen, gebundene Tagesstrukturen und Tagesfamilien).

2 Zielsetzung

Die Gemeinde Turgi stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind erwerbstätige Erziehungsberechtigte und Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Turgi.

Die Erwerbstätigkeit beträgt dabei bei

- a) zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b) einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c) einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %;
- d) Erziehungsberechtigten, die in einem unregelmässigen Arbeitspensum oder im Stundenlohn beschäftigt sind, wird anhand der Arbeitgeberbestätigung die Höhe der Erwerbstätigkeit bestimmt.

Der Umfang des Anspruchs auf finanzielle Unterstützung der Gemeinde Turgi entspricht max. der Erwerbstätigkeit bei 3a und 3b (Beispiel: bei zwei Erziehungsberechtigten mit einer 120 % Erwerbstätigkeit beträgt die max. subventionierte Betreuungseinheit 20 %).

4 Besondere Anspruchsberechtigung

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf eine finanzielle Beteiligung durch die Gemeinde Turgi, wenn eine Verfügung einer Behörde zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt.

5 Antragstellung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Antragsformular bei der Abteilung Finanzen ein. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

Mit dem Antrag wird der Abteilung Finanzen und Steuern die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Turgi notwendigen Daten, unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der finanziellen Unterstützung ausgestellt.

Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der vollständige Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

6 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen entspricht der gleichen Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird (§ 6 Kantonales Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung).

Das massgebende Einkommen besteht aus dem bereinigten steuerbaren Einkommen, zuzüglich einem Fünftel des steuerbaren Vermögens des massgebenden Steuerjahres. Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung

- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
- b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a,
- c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
- d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
- e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei selbstständig Erwerbenden,
- f) des Sozialabzugs für tiefe Einkommen

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgelegt. Bei Personen,

- a) die in ungetrennter Ehe (verheiratete Eltern)
- b) in eingetragener Partnerschaft oder
- c) in gefestigter Lebensgemeinschaft leben,

kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

Als gefestigte Lebensgemeinschaften im Sinne dieses Reglements gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen.

7 Berechnungsgrundlage

Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Ziffer 6.

Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungseinheiten ausbezahlt, als effektiv (massgebend ist der Betreuungsvertrag) bezogen werden.

Die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde Turgi wird wie folgt berechnet:

Tarif der Betreuungsinstitutionen, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt

./.. Beitrag von Arbeitgeber, umgerechnet auf eine Betreuungseinheit

./.. Unterstützungen von Stiftungen oder ähnlichen Organisationen

entspricht dem Restbetrag, welcher als Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Turgi dient.

8 Quellenbesteuerung

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein. Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 25 %.

9 Änderung der Verhältnisse

Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfanges sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Turgi innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.

Verändert sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Die daraus resultierende finanzielle Unterstützung gilt ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung durch die Gemeinde Turgi zurückgefordert werden.

Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

Weisst die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

10 Auszahlung

Die finanzielle Unterstützung wird monatlich nach Bezug der Leistung und bei Vorweisung der Rechnung und der Zahlungsquittung von der Gemeinde Turgi direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

Ungerechtfertigte Auszahlungen werden von der Gemeinde Turgi zurückgefordert.

11 Höhe der finanziellen Unterstützung

| Massgebendes Jahreseinkommen gemäss Ziffer 6 | Höhe der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Turgi |
|--|--|
| bis Fr. 30'000 | 80 % |
| Fr. 30'001 bis Fr. 40'000 | 70 % |
| Fr. 40'001 bis Fr. 50'000 | 60 % |
| Fr. 50'001 bis Fr. 60'000 | 50 % |
| Fr. 60'001 bis Fr. 70'000 | 40 % |
| Fr. 70'001 bis Fr. 80'000 | 30 % |
| Fr. 80'001 bis Fr. 90'000 | 20 % |
| Fr. 90'001 bis Fr. 120'000 | 10 % |
| Ab Fr. 120'001 | 0 % |

12 Normkosten pro Betreuungseinheit

Die Normkosten basieren auf dem Durchschnitt der Tarife von Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien im Kanton Aargau und wurden 2018 von der K&F Fachstelle Kinder und Familien erhoben.

12.1 Kindertagesstätten

| Betreuungseinheit | Normkosten |
|---|------------|
| Kindertagesstätte – ganzer Tag | Fr. 115.00 |
| Kindertagesstätte – ganzer Tag, Baby von 0 - 18 Monaten | Fr. 135.00 |

12.2 Tagesstrukturen

| Betreuungseinheit | Normkosten |
|--|------------|
| Frühbetreuung morgens (07.00 Uhr bis 08.00 Uhr) | Fr. 14.00 |
| Mittagsbetreuung (11.45 bis 13.15 Uhr) | Fr. 25.00 |
| Früh- (07.00 bis 08.00 Uhr) bzw. Spätnachmittag (15.15 bis 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung | Fr. 40.00 |
| Ganzer Nachmittag (11.45 bis 18.00 Uhr) inkl. Mittagsbetreuung | Fr. 60.00 |
| Ferienbetreuung (07.00 – 18.00 Uhr) | Fr. 90.00 |

12.3 Tagesfamilien*

| Betreuungseinheit | Maximaltarif |
|-----------------------|--------------|
| Pro Stunde ohne Essen | Fr. 8.90 |
| Verpflegung | Fr. 6.50 |

* Definition gemäss Kinderbetreuungsreglement

12.4 Rechnungsbeispiele

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) Fr. 98.00 pro Tag. Die Gemeinde subventioniert den Tarif der Betreuungsinstitution, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt. Die Erziehungsberechtigten haben ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 47'000.00.

Gemeindebeitrag: Fr. 58.80 (60 %)

Beitrag Erziehungsberechtigte: Fr. 39.20 (40 %)

Die Kindertagesstätte kostet pro Tag für ein Kleinkind (ab 18 Monate) Fr. 130.00. Die Gemeinde subventioniert höchstens bis zu den definierten Normkosten von Fr. 115.00 pro Tag. Die Erziehungsberechtigten haben ein massgebendes Jahreseinkommen von Fr. 47'000.00.

Gemeindebeitrag: Fr. 69.00 (Fr. 115.00, davon 60 %)

Beitrag Erziehungsberechtigte: Fr. 61.00 (Fr. 115.00, davon 40 % plus 15.00 über den Normkosten)

13 Transportkosten von oder zu den Betreuungsinstitutionen

Die Transportkosten von der Kindertagesstätte, Tagesstruktur und Tagesfamilie nach Hause oder in die Schule und zurück werden in jedem Fall von den Erziehungsberechtigten selber organisiert und bezahlt. Diese Transportkosten unterliegen nicht der Subventionierung gemäss Kinderbetreuungsgesetz.

14 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat ist befugt in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

15 Inkraftsetzung

Dieses Elternbeitragsreglement tritt als Teil des Kinderbetreuungsreglements per **XXX** in Kraft.

GEMEINDERAT TURGI

Dr. Adrian Schoop, Gemeindeammann

Fabienne Fischer, Gemeindeschreiberin